

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Richtlinie der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) – Schulkinderhaus - Sozialstaffelrichtlinie -

Die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, gewährt eine Ermäßigung der Elternbeiträge und Benutzungsgebühren für das vorhandene Betreuungsangebot im Schulkinderhauses der Offenen Ganztagschule Tangstedt (OGS) nach der Art und Höhe des Einkommens und der Kinderzahl (Sozialstaffel).

Die festgelegte Benutzungsgebühr mitsamt Elternbeitrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Sozialstaffel.

§ 1 Sozialstaffel nach Art und Höhe des Einkommens (Einkommensabhängige Ermäßigung)

1. Die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, übernimmt ganz oder teilweise die Elternbeiträge und Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist.
2. Nicht zuzumuten ist die Belastung, wenn Erziehungs- bzw. sonstige Sorgeberechtigte oder Kinder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

In diesen Fällen erlässt die Gemeinde den Elternbeitrag und die Benutzungsgebühr in voller Höhe.

3. Übersteigt das zu berücksichtigende bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze, so sind 50% von dem übersteigenden Betrag für die Inanspruchnahme der Betreuung einzusetzen.

§ 2 Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

1. Werden mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie (Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwisterkinder) aufgrund gleichzeitig bestehender Betreuungsverhältnisse in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tangstedt und im Betreuungsangebot des Schulkinderhauses (OGS) gefördert, kann auf Antrag eine Geschwisterermäßigung nach Absatz 2 bzw. 3 gewährt werden. Die Regelung zur Geschwisterermäßigung ist für alle Klassenstufen gleichermaßen anzuwenden.

2. Sofern sich zwei oder mehrere Geschwisterkinder im Sinne des Absatzes 1 in der Betreuung des Schulkinderhauses (OGS) befinden, erhalten die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf Antrag für das zweitälteste Kind eine Ermäßigung von 40 %, für das drittälteste Kind eine Ermäßigung von 80 % und für jedes weitere dort betreute Kind eine Geschwisterermäßigung von 100 % auf die Elternbeiträge. Für das älteste Kind wird keine Ermäßigung gewährt.
3. Befinden sich ein oder mehrere Kinder in der Betreuung einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tangstedt und ein weiteres Kind in der Betreuung des Schulkinderhauses (OGS), erhalten die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf Antrag für das älteste Kind im Schulkinderhaus (OGS) eine Ermäßigung von 40 %, für das zweitälteste Kind im Schulkinderhaus (OGS) eine Ermäßigung von 80 % und für jedes weitere im Schulkinderhaus betreute Kind eine Geschwisterermäßigung von 100 % auf die Elternbeiträge.
4. Voraussetzung für die Ermäßigung nach Abs. 3 ist, dass das Kind in der Betreuung im Schulkinderhaus (OGS) nicht bereits bei der Beantragung nach Satzung des Kreises Stormarn für die Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen berücksichtigt wurde.

§ 3 Ermäßigungsverfahren

1. Die Ermäßigung wird nur auf Antrag beim Amt Itzstedt gewährt. Bei Aufnahme eines Kindes im Schulkinderhaus (OGS) werden die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten über diese Sozialstaffelrichtlinie informiert. Damit eine Geschwisterermäßigung nach § 2 dieser Satzung gewährt werden kann, müssen die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten das oder die bereits betreuten Geschwisterkinder im Anmeldeformular angeben. Die Ermäßigung kann nur geprüft und berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vollständig vorliegen.
2. Der Ermäßigungszeitraum gilt in der Regel für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres). Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der vollständige Antrag beim Amt Itzstedt eingeht. Eine rückwirkende Ermäßigung erfolgt nur in den Fällen, in denen § 7 Abs. 3 KitaG analog zur Anwendung kommt. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.
3. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am Ersten des entsprechenden Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu kürzen.
4. Zuständig für Ermäßigungsanträge ist das Amt Itzstedt.
 - a. Anträge auf Geschwisterermäßigung nach § 2 sind an das Amt Itzstedt zu richten.
 - b. Anträge auf einkommensabhängige Ermäßigungen nach § 1 sind an das Amt Itzstedt, als örtlichem Sozialhilfeträger zu richten.

Hier wird unter Anrechnung des Einkommens in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des SGBXII eine Bescheinigung über die Höhe der Sozialstaffelermäßigung erstellt.

- c. Das Amt Itzstedt führt in Fällen, in denen eine Ermäßigung nach § 1 und nach § 2 beantragt wird, eine Prüfung durch, um festzustellen, bei welcher Ermäßigung von den Personensorgeberechtigten der geringere Elternbeitrag zu zahlen ist und setzt die Einstufung in die Sozialstaffel fest.
5. Veränderungen im Ermäßigungszeitraum sind von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen und führen zu einer Neufestsetzung. Die §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I gelten analog. Veränderungen führen zu einer Neufestsetzung, wenn diese erheblich sind. Erheblich sind Veränderungen, wenn sich die Verhältnisse, um mindestens 10 % verändert haben.
6. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Tangstedt für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der Neuen Betreuten Grundschule (NBGS) vom 01.08.2022 außer Kraft.

Tangstedt, den 02.07.2026

L.S.

gez. F. Zscherpe
1. stellv. Bürgermeister

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Itzstedt, 03.08.2026

L.S.

gez. D. Willhoeft
Amtdirektor